

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **51=71 (1905)**

Heft 17

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Werden mehrere Angriffe gleichzeitig angesetzt, so erhält jede Kolonne ihr besonderes Ziel zugewiesen und behält ein gewisses Mass von Unabhängigkeit in ihren Bewegungen.

Die Nachtangriffe müssen mit der grössten Sorgfalt und vollständig im geheimen vorbereitet werden. Der Führer teilt jeder Einheit ihre besondere Arbeit zu, nennt den Sammelpunkt und die Erkennungszeichen, die für alle Beteiligten die gleichen sein müssen. Die Truppen marschieren vollständig aufgeschlossen, in grösster Stille und werfen sich, ohne zu feuern, mit dem Bajonett auf den Feind.

Gelingt der Angriff, so werden die Richtungen, aus denen der Gegner aufs neue vorbrechen, aus denen er einen Gegenstoss wagen könnte, durch Patrouillen, die am Feinde bleiben, aufs genaueste überwacht; die Wege und anderen Stellen, auf denen ein Vorgehen wahrscheinlich ist, sind zu sperren und stark zu besetzen.

Misslingt der Angriff aber, so sammeln sich die Truppen an einem allen wohl bekannten Punkt unter dem Schutze von Anfang an zurückgehaltener Reserven.

Um sich gegen Handstreichs und vor Überraschungen zu schützen, müssen alle Truppen, welche die Nacht in Feindesnähe vor, während oder nach geschlagener Schlacht zubringen, die umfassendsten und vollkommensten Sicherheitsvorkehrungen treffen.

Die Sorge für die Sicherheit der Einheiten fällt fast ausschliesslich der Infanterie zu, deren dem Feinde zugekehrten, ihm zunächst liegenden Abteilungen sich durch Gefechtsvorposten decken, welche angestrengt gegnerwärts beobachten und die Angriffslinien stark besetzt halten. Als solche gelten insbesondere die Wege und Strassen, die zum Feinde hinführen. Kleine Posten legen sich in der Nähe des Gegners in den Hinterhalt und melden jede Bewegung, die sie beobachten.

Versucht der Feind vorzubrechen, plant er eine Überrumpelung, so empfangen ihn die am Wege aufgestellten Truppen mit lebhaftem Feuer, worauf sie sich mit dem Bajonett auf ihn stürzen.

Es ist unbedingt notwendig, dass die Einheiten, die für den Nachtkampf ausgelesen werden, die vorhergehende Nacht hindurch ungestört ruhen konnten, um ihre Kräfte zu schonen und sich auf die sie erwartenden Anstrengungen vorzubereiten. Aus diesem Grunde muss unter allen Umständen die Knallerei in den Vorposten vermieden werden, welche die Leute unnötigerweise wach erhält, sie alarmiert und ihre Nerven schwächt. —

Wir finden keine selbstverständlichen Angaben mehr, wie sie der Entwurf betreffend Ruhe und

Ordnung machte, oder Hinweise auf die Wichtigkeit der Wahl des richtigen Augenblicks. Auch der Passus: Vorteilhaft wählt man ein bekanntes Gelände zum Kampfe aus . . . ist gestrichen worden — wie mir scheint mit Recht, denn nirgends weniger als im Nachtgefecht steht den Kämpfenden die Wahl des Terrains frei. Dagegen war das mehrfache Betonen der Wichtigkeit einer bekannten Rückzugslinie im Falle eines negativen Erfolges entschieden besser, als die jetzige Fassung. Die Theorie der Teilung und Gliederung der Angriffskolonnen ist fallen gelassen worden, merkwürdigerweise aber auch der Hinweis auf den grossen Nutzen landeskundiger Führer. — Ob man nicht in dem Bestreben, jegliches Schema zu vermeiden, eben doch zu weit gegangen ist? M.

Eidgenossenschaft.

— **Ernennungen.** Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. dies die nachgenannten Teilnehmer an der diesjährigen Sanitätsoffizierbildungsschule I in Basel zu Oberleutnants der Sanitätstruppen (Ärzte) ernannt.

Matti, Hermann, z. D.; Dietschy, Rudolf, z. D.; Real, Karl, z. D.; Vogt, Alfred, z. D.; Brettauer, Alfred, z. D.; Perret, Charles, z. D.; Koller, Joseph, z. D.; Martin, Heinrich, z. D.; Vogel, Max, z. D.; Liebi, Werner, z. D.; Gilli, Julius, z. D.; Nagel, Paul, Amb. 31 Lw.; Ganz, Otto, z. D.; Juvalta, Fortunat, z. D.; Sarbach, Jules, z. D.; Käslin, Wilhelm, Amb. 19; Egli, Gottfried, z. D.; Schmid, Walter, z. D.; Bolter, Wilhelm, z. D.; Schlatter, Konrad, z. D.; Billeter, Leo, z. D.; Schorer, Gerhard, z. D.; Censi, Ubaldo, z. D.

— **Ernennung.** Kanton Glarus. An Stelle des wieder in den Generalstab versetzten Major Mercier ernannte der Landrat zum Major und Kommandanten des Füs.-Bat. Nr. 85 den bisherigen Adjutanten dieses Bataillons: Heer, Heinrich, Hauptmann seit 1901.

Ausland.

Deutschland. Die neue Offizier-Ergänzungs-Vorschrift vom 18. März 1905 ist soeben ausgegeben worden; sie hebt die Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes von 1880, die nach 25jähriger Gültigkeit völlig umgearbeitet wurde, in allen Teilen auf. Während nach der alten Verordnung jeder Soldat nach vollendetem 17. und vor vollendetem 23. Lebensjahre bei vorhandener dienstlicher Befähigung und vorgeschriebenem wissenschaftlichem Bildungsgrad zum Fähnrich vorgeschlagen werden konnte, ist die neue Vorschrift genauer, aber auch enger und einschränkender gefasst. Zunächst ist die Ergänzungsweise des Offizierkorps durch Fahnenjunker und Zöglinge des Kadettenkorps als Grundlage angegeben und hinzugefügt, dass Offiziere des Beurlaubtenstandes zum Übertritt, Ausländer zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kaisers bedürfen. Alsdann ist genau angegeben, von welchen Stellen Annahmegesuche entgegengenommen werden, was in der alten Verordnung ganz fehlte. Bei der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und den Eisenbahntroopengeschichten diese Entgegennahme durch die Regimentskommandeure,